

FR_GERICHTE 501 2016 2 vom 24. Oktober 2016

FR Kantonsgericht, 2016-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2016_2

FR: FR_GERICHTE 501 2016 2 du 24 octobre 2016

IT: FR_GERICHTE 501 2016 2 del 24 ottobre 2016

Regeste

Urteil des Strafappellationshofes des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Partei meldet die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Urteils, d.h. seit der Aushändigung oder Zustellung des Protokolls (Art. 384 lit. a StPO), schriftlich oder mündlich zu Protokoll an (Art. 399 Abs. 1 StPO) und reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das begründete Urteil wurde der Berufungsführerin am 15. Dezember 2015 zugestellt. Die am

E. 4

A._____ wird eine Entschädigung von CHF 1'125.05 (inkl. MwSt.) zugesprochen. II. Die Kosten des vorliegenden Berufungsverfahrens werden dem Staat Freiburg auferlegt. a) Die Gerichtskosten werden auf CHF 1'150.- (Gerichtsgebühr: CHF 1'000.-; Auslagen pauschal: CHF 150.-) festgesetzt; b) A._____ wird eine Entschädigung von CHF 1'363.- (inkl. MwSt. von CHF 101.-) zugesprochen. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 24. Oktober 2016/cth Vize-Präsident
Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.